

Finanzierung der antragstellenden Organisation

Die Angaben zu den Euro-Beträgen sind nur für die Mitarbeiter der ÖKUSS einsehbar und dienen ausschließlich der Berechnung der %-Angaben.

Dem Entscheidgremium werden nur die %-Angaben vorgelegt.

**Bitte füllen Sie alle hellgrau hinterlegten Felder aus!
Die anderen Felder werden automatisch berechnet!**

Speichern Sie die Datei im xls-Format auf Ihrem Gerät ab und laden Sie sie anschließend im Antrag hoch.

Alle Angaben beziehen sich auf das zuletzt abgeschlossene Wirtschaftsjahr der antragstellenden Organisation. **Tragen Sie bitte im Feld rechts das zuletzt abgeschlossene Wirtschaftsjahr ein:**

2018

Einnahmen (*Definition siehe unten):				%
1.	Mitgliedsbeiträgen	€ 1.715,00	€ 1.715,00	0,75%
2.	Private Spenden	€ 22.456,06	€ 22.456,06	9,80%
3.	Mittel der öffentlichen Hand		€ -	0,00%
4.	Mittel aus privatwirtschaftlichen Unternehmen		€ 71.924,95	31,38%
	a) Mittel von Unternehmen, die keinerlei inhaltliche Verbindung zum Thema der antragstellenden Organisation haben			
	b) Mittel von Unternehmen, die in mindestens einem der folgenden Bereiche tätig sind und damit in inhaltlicher Verbindung zum Thema der antragstellenden Organisation stehen: 1. pharmazeutische/medizinische Produkten 2. Gesundheitsdienste/Apotheken 3. Therapien/diagnostischen Maßnahmen 4. Medizintechnik	€ 71.924,95		
5.	Sonstige Finanzierung (bitte angeben)		€ 133.131,39	58,08%
	a) Erlöse Unterstützung Dachverband PHA Europe	€ 74,17		
	b) Erlöse Zoolauf	€ 102.182,44		
	c) Erlöse GhostRun	€ 30.874,78		
Gesamt			€ 229.227,40	100,00%

Wirtschaftsförderung

Der Anteil der Förderung von privatwirtschaftlichen Unternehmen entsprechend Punkt 4.b an den gesamten Einnahmen soll im zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahr bei maximal 40% liegen. Ein Sockelbetrag von € 500,- bleibt unberücksichtigt.

tatsächliche Einnahmen von privatwirtschaftlichen Unternehmen entsprechend 4.b (abzüglich € 500,- Sockelbetrag)	31,16%	€ 71.424,95
maximal zulässiger Anteil	40,00%	€ 91.690,96

Definition Einnahmen:

*Entsprechend dem Bundesministerium für Finanzen gilt: "Eine Einnahme liegt erst dann vor, wenn man den Geldbetrag für eine Leistung erhalten hat, sei es in bar oder auf einem Konto gutgeschrieben." (vgl. <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/betriebliches-rechnungswesen/br-gewinnermittlungsarten-detail.html> vom 21.03.2019). Erhaltene Sachspenden oder unentgeltliche Leistungen (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten, etc.) sind daher keine Einnahmen (da kein Zahlungsmittelzufluß erfolgte) und folglich nicht in der Finanzierungsdarstellung anzuführen.